

Satzung

Freundeskreis Wiehl/Jokneam e. V.

in der Fassung vom 9. Mai 2022

Vereinsatzung

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FREUNDESKREIS WIEHL/JOKNEAM e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiehl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Aufgaben/Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Wiehl fördert und organisiert der Verein Begegnungsmaßnahmen (insbesondere Jugendbegegnungsmaßnahmen) zwischen Einzelpersonen, Familien, Vereinen und Schulen beider Städte. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Vorträge, Kunstausstellungen, Konzerte, Schüleraustausche sowie Sportveranstaltungen.
3. Der Verein soll dazu beitragen, bestehende Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der deutschen Stadt Wiehl und der israelischen Stadt Jokneam zu vertiefen, neue Kontakte zu knüpfen und die Verständigung zwischen dem deutschen und jüdischen Volk zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Arbeit des Vereins ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitteilung über den Austritt ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung. Eventuell anfallende Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag erstattet.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
2. Der Vorstand kann beschließen,
 - dass die Mitgliederversammlung ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort in virtueller Form (d. h. mit internetgestützter Kommunikation z. B. in Form einer so genannten Webkonferenz) durchgeführt werden kann und/oder
 - dass Mitglieder ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben können.
3. Beantragen mehr als zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so hat die dem Verein vorsitzende Person innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt sie dem Antrag nicht nach, sind die Personen, die den Antrag gestellt haben, zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch eine Minderheit ist nur mit Ermächtigung des zuständigen Vereinsregistergerichts zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder auf unter 50, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als fünf Prozent anwesend sind, die Beschlussfähigkeit jedoch nicht ausdrücklich festgestellt wird.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins; Bestellung einer Person, die die Liquidation vornimmt
6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von der Person, die den Vorsitz innehat, geleitet und sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfalle ausgeschlossen werden.
7. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidung gefasst, jedoch gilt bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins (jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme) eine Zweidrittelmehrheit. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokolle werden durch die Person, die Protokoll führt, die Person, die dem Verein vorsitzt sowie durch ein Vereinsmitglied beurkundet.

§ 7 Kassenprüfung

1. Es sind zwei Personen für die Kassenprüfung zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet eine der Personen vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzperson zu wählen.
3. Aufgabe ist es, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vorstehende Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt entsprechend § 7, 1., Satz 2 für zwei Jahre.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Person, die den Vorsitz innehat
 - der Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat
 - der Person, die für die Kassenführung zuständig ist
 - der Person, die Protokoll führt
 - den beisitzenden Personen
 - der Person, die das Bürgermeisteramt innehat.
(kraft Amtes Mitglied des Vorstands)
 - der Person, die die Geschäfte führt und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann. Kraft ihrer Wahl gehört sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied an.
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Er hat für das jeweilige Geschäftsjahr einen Geschäfts- und Kassenbericht aufzustellen.

5. Bezüglich Einberufung, Einberufungsfristen, Tagesordnung, Leitung, Abstimmung und Niederschriften zu Vorstandssitzungen gelten die Vorschriften des § 10, jedoch sind Vorstandssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die in der Regel von der Person, die den Vorsitz hat, einberufen werden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertretung. Die Tagesordnung wird in der Regel dem Vorstand angekündigt und von diesem zum Sitzungsbeginn beschlossen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- bei Bedarf kann ein Beirat ernannt werden

§ 11 Vertretung des Vereins

Im Außenverhältnis des Vereins ist allein die Person, die den Vorsitz hat, vertretungsberechtigt, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertretung. Im Innenverhältnis soll die Stellvertretung den Verein nur nach Abstimmung mit der Person, die den Vorsitz hat, vertreten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit notwendig.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sowohl die Person, die den Vorsitz hat, als auch ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigt, die Liquidation vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsch-Israelische Gesellschaft mit Sitz in der Martin-Buber-Straße 12, 14163 Berlin, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wiehl, 9. Mai 2022




Judith Dürr-Steinhart

1. Vorsitzende




Jürgen Grafflage

2. Vorsitzender



Petra Klocke-Friedrichs

Protokollführerin



Wolfgang Abegg

Kassierer